

Synopse

Vereinbarung über die Zahlung eines jährlichen Zuschusses für Pflege und Instandhaltungsmaßnahmen auf dem Friedhof in Osterburg

Vereinbarung von 2012	neue Vereinbarung
<p>Zwischen der Hansestadt Osterburg (Altmark), vertreten durch den Bürgermeister, dienstansässig Ernst-Thälmann-Straße 10, 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark) und der Evangelischen Kirchengemeinde Osterburg, vertreten durch den Gemeindegemeinderat wird folgende Vereinbarung geschlossen:</p>	<p>Zwischen der Hansestadt Osterburg (Altmark), vertreten durch den Bürgermeister, dienstansässig Ernst-Thälmann-Straße 10, 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark), und der Evangelischen Kirchengemeinde Osterburg, vertreten durch den Gemeindegemeinderat <i>des Kirchspiels Osterburg</i>, wird folgende Vereinbarung geschlossen:</p>
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Die Evangelische Kirchengemeinde Osterburg ist Eigentümerin des Grundstückes in der Gemarkung Osterburg, Flur 7, Flurstück 1155/76 in der Größe von 26.268 m². Das Gesamtgrundstück, bebaut mit einer Leichenhalle und einem Wirtschaftsgebäude, wird ausschließlich als Friedhof genutzt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Grundstück</p> <p>Die Evangelische Kirchengemeinde Osterburg ist Eigentümerin des Grundstückes in der Gemarkung Osterburg, Flur 7, Flurstück 1155/76 in der Größe von 26.268 m². Das Gesamtgrundstück, bebaut mit einer <i>Kapelle</i> und einem Wirtschaftsgebäude, wird ausschließlich als Friedhof genutzt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Die Verwaltung, Instandhaltung, Pflege usw. des Gesamtgrundstückes obliegt der Evangelischen Kirchengemeinde Osterburg. Für die Instandhaltung und Bewirtschaftung sowie Investitionen (einschließlich der Versicherungen) an allen auf dem Friedhof</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Aufgaben des Friedhofseigentümers</p> <p>Die Verwaltung, Instandhaltung, <i>Bewirtschaftung</i>, Pflege usw. des Gesamtgrundstückes obliegt der Evangelischen Kirchengemeinde Osterburg. Für die Instandhaltung und Bewirtschaftung sowie Investitionen (einschließlich der Versicherungen) an allen auf dem</p>

<p>stehenden Gebäuden ist die Evangelische Kirchengemeinde als Eigentümerin verantwortlich.</p>	<p>Friedhof stehenden Gebäuden ist die Evangelische Kirchengemeinde als Eigentümerin verantwortlich.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Für die Ausübung aller im § 2 genannten Pflichten erhält die Evangelische Kirchengemeinde Osterburg von der Hansestadt Osterburg (Altmark) jährlich einen Zuschuss in Höhe von 7.500,00 Euro. Sobald die Höhe des vorstehenden Zuschusses weniger als 10 % der per Jahresrechnung nachzuweisenden Gesamtkosten des Friedhofs beträgt, ist die Höhe des Zuschusses neu zu verhandeln. Der Zuschuss ist erstmals in neuer Höhe jeweils rückwirkend für das Rechnungsjahr zu zahlen, in dem die bisherige Höhe des Zuschusses unter 10 % der nachgewiesenen Gesamtkosten des Friedhofs lag. Der Zuschuss wird jedoch nur gewährt, wenn für den Friedhof eine Gebührensatzung existiert und die Gebührenhöhe dieser Satzung nicht die Gebührenhöhe des städtischen Friedhofes mit den geringsten Gebührenhöhen, aller städtischen Friedhöfe, unterschreitet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Betrieb und Finanzierung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Die Evangelische Kirchengemeinde verpflichtet sich zur sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung. Sie stellt sicher, dass die Einnahmen zweckgebunden für den Friedhof Osterburg verwendet werden.</i> 2. <i>Für die Ausübung aller im § 2 genannten Pflichten erhält die Evangelische Kirchengemeinde Osterburg von der Hansestadt Osterburg (Altmark) jährlich einen Zuschuss in Höhe von 17.000,00 €.</i> 3. <i>Der durch die Evangelische Kirchengemeinde erstellte Haushaltsplan ist der Hansestadt Osterburg (Altmark) bis zum 30. September eines jeden Jahres für das darauffolgende Jahr einzureichen.</i> 4. <i>Die Endabrechnung eines jeden Haushaltsjahres hat bis zum 01. Mai des darauffolgenden Haushaltsjahres zu erfolgen.</i> 5. <i>Rück- bzw. Nachzahlungen erfolgen auf der Grundlage der geprüften Jahresrechnung unter Erfüllung der Voraussetzungen der Gebührenhöhe und der sparsamen Bewirtschaftung des Friedhofs.</i> 6. <i>Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn für den Friedhof Osterburg eine Gebührensatzung existiert und die Gebührenhöhe für die Friedhofsunterhaltung dieser Satzung nicht die Gebührenhöhe des kommunalen Friedhofes mit den höchsten Gebührenhöhen aller</i>

	<i>kommunalen Friedhöfe der Hansestadt Osterburg (Altmark) unterschreitet.</i>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Die Gewährung des Zuschusses beginnt ab 01.01.2012. Die Zahlung des Zuschusses hat bis zum 30.06. eines jeden laufenden Jahres auf das Konto der Evangelischen Kirchengemeinde Osterburg des Kreiskirchenamtes Stendal Konto-Nr.: 155 824 6010 BLZ: 350 601 90 KD-Bank zu erfolgen. Die Nachzahlungen von erhöhten Zuschüssen erfolgen nach Einstellung und Beschlussfassung im jeweiligen Nachtragshaushaltsplan bzw. Haushaltsplan der Hansestadt Osterburg (Altmark). Die Evangelische Kirchengemeinde Osterburg hat den Verwendungszweck des Zuschusses der Hansestadt Osterburg (Altmark) jährlich nachzuweisen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Zahlung des Zuschusses</p> <p>Die Gewährung des Zuschusses beginnt ab 01.01.2020. Die Zahlung des Zuschusses <i>erfolgt</i> bis zum 30.06. eines jeden laufenden Jahres auf das Konto der Evangelischen Kirchengemeinde Osterburg des Kreiskirchenamtes Stendal IBAN: DE75 3506 0190 1558 2460 37 BIC: GENODED1DKD Kreditinstitut: KD-Bank</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Der durch die ev. Kirchengemeinde erstellte Haushaltsplan ist der Hansestadt Osterburg (Altmark) bis zum 30. September eines jeden Jahres für das darauf folgende Jahr einzureichen. Die Endabrechnung eines jeden Haushaltsjahres hat bis zum 01. Mai des darauf folgenden Haushaltsjahres zu erfolgen. Weist die eingereichte Jahresrechnung ein Defizit aus welches niedriger als der von der Stadt gezahlte Zuschuss ist, so wird die Differenz an die Hansestadt Osterburg (Altmark) zurück erstattet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 <i>entfällt</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Aufgaben</p>

<p>Mit dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung tritt die Evangelische Kirchengemeinde Osterburg in die gemeindlichen Pflichten nach den §§ 19 Abs. 2 und 20 des Bestattungsgesetzes des Landes-Sachsen-Anhalts, in der jeweils geltenden Fassung, ein.</p>	<p>Mit dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung <i>nimmt</i> die Evangelische Kirchengemeinde Osterburg die gemeindlichen <i>Verpflichtungen der Kommune</i> nach den §§ 19 Abs. 2 und 20 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts in der jeweils geltenden Fassung <i>wahr</i>.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Die Vereinbarung wird wirksam ab 01.01.2012. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Die Vereinbarung kann jährlich mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 <i>Beginn und Ende des Vertrages</i></p> <p>Die Vereinbarung wird wirksam ab <i>01.01.2020</i>. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Die Vereinbarung kann jährlich mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. <i>Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom 23.05.2012 außer Kraft.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. 2. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. 3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. § 139 BGB gilt als ausgeschlossen. 	<p style="text-align: center;">§ 7 <i>Salvatorische Klausel</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. 2. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst <i>nahekommt</i>, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. 3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. § 139 BGB gilt als ausgeschlossen.

Osterburg, den 23.05.12 Hansestadt Osterburg (Altmark)	Osterburg, den 4.5.2012 Für den Grundstückseigentümer	Osterburg, den Hansestadt Osterburg (Altmark)	Osterburg, den Für den Grundstückseigentümer
gez. Bürgermeister Siegel	gez. 3 Gemeindeglieder Siegel	Bürgermeister Siegel	Gemeindeglieder Siegel